

I. Anwendungsbereich

1. Für Bestellungen der Gefahrstoffzentrum Kaiserslautern GmbH (nachfolgend "GSZ" oder „wir“) bei Lieferanten oder Dienstleistern (nachfolgend einheitlich "Auftragnehmer") gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Bestellungen im Sinne der Ziff. I.1. von GSZ beim Auftragnehmer, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.
3. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, GSZ hätte ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass GSZ Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

II. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben die hier festgelegte Bedeutung:

1. "Angebotsanfrage" ist eine für GSZ unverbindliche Aufforderung an den Auftragnehmer zur kostenlosen Erstellung eines verbindlichen Angebots.
2. "Bestellung" ist eine für GSZ verbindliche Erklärung zum Abschluss eines Vertrages.
3. "Gefährliche Stoffe" sind u.a. solche Gemische, Stoffe und Erzeugnisse, die der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen und/oder Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 unterfallen.
4. "Lieferabruf" ist eine für GSZ verbindliche Erklärung für den Abruf von Waren oder Leistungen im Rahmen einer bereits abgeschlossenen Liefervereinbarung und/oder eines Rahmenvertrages.
5. "Schriftlich" im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist auch eine Erklärung durch Telefax oder E-Mail.
6. Als Werktage gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von GSZ.

III. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Auftragnehmer hat GSZ auf Abweichungen von der Angebotsanfrage oder der Bestellung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
2. Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
3. An Abbildungen, Berechnungen und sonstigen kaufmännischen und technischen Unterlagen behält sich GSZ sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer darf diese Dritten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von GSZ nicht zugänglich machen; sie sind ausschließlich zur Durchführung der Lieferungen oder Leistungen zu verwenden und mit Vertragsende aufzufordern an GSZ zurückzugeben.

IV. Vertragsschluss, Unterlagen, Warenursprung

1. Bestellungen, Lieferabrufe und Vertragsschlüsse sowie deren Änderung oder Ergänzung sollen schriftlich erfolgen.
2. Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestellungen werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang schriftlich ablehnt.
3. Vom Auftragnehmer nach den Vorgaben von GSZ angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Rezepturen etc. gehen - soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart - ohne gesonderte Vergütung in das Eigentum von GSZ über. GSZ erhält hieran ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht inklusive des Rechts zur Übertragung und Unterlizenzierung.
4. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EG/EU erfüllen, falls nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird. Auf Anforderung von GSZ ist der Auftragnehmer verpflichtet, GSZ die erforderlichen Unterlagen und

Erklärungen für Lieferungen oder Leistungen, insbesondere Ursprungserklärungen, Gesundheitszeugnisse und exportkontrollrechtliche Klassifizierungen unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Der Auftragnehmer übermittelt die vollständigen Angaben zu allen vorhandenen und potenziellen Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit den Waren, insbesondere Toxizität, Brennbarkeit, Schädigung bei Inhalation oder direktem Kontakt und dazu, ob die Gefahren bei direkter oder indirekter Nutzung entstehen. Zudem übermittelt der Auftragnehmer die vollständigen Angaben zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung und Handhabung der Waren zu treffen sind, und kennzeichnet alle Verpackungen und Behälter/Container mit gefährlichen, toxischen oder auf andere Weise schädlichen Waren auf vorschriftsmäßige und deutlich sichtbare Weise, um diese Waren handhabende oder mit ihnen in Kontakt kommende Personen zu schützen.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise.
2. Der Preis wird netto (zzgl. Umsatzsteuer) vereinbart. Falls die Umsatzsteuer vom Auftragnehmer an die zuständige Steuerbehörde gesetzlich geschuldet wird, muss diese Umsatzsteuer vom Auftragnehmer an GSZ gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Umsatzsteuer wird vom GSZ nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gezahlt. Die vom Auftragnehmer an GSZ ausgestellte Rechnung muss allen gesetzlichen Anforderungen gemäß dem geltenden Steuerrecht entsprechen. Der Auftragnehmer ist alleine verantwortlich für die Meldung und die Zahlung der Umsatzsteuer an die zuständige Steuerbehörde. Der Auftragnehmer tritt hiermit seine Rechte auf Erstattung der Umsatzsteuer ab, welche der Auftragnehmer an GSZ zu Unrecht abgerechnet hätte. Der Auftragnehmer entschädigt uns für alle Strafen und Zinsen, die uns von der zuständigen Steuerbehörde auferlegt werden und die auf einen Fehler oder ein Versäumnis des Auftragnehmers in Bezug auf die Umsatzsteuer zurückzuführen sind.
3. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die folgenden Angaben enthalten:
 - alle Pflichtangaben gemäß Umsatzsteuergesetz
 - sofern angegeben die Bestellnummer von GSZ
 - die Liefer-/Leistungsadresse, den Liefertermin bzw. Leistungszeit.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt netto ohne Abzug zahlbar.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GSZ in gesetzlichem Umfang zu.

VI. Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Lieferungen DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort einschließlich Verpackung und Versicherung bzw. Leistungen am in der Bestellung genannten Leistungsort zu erfolgen. Der Auftragnehmer erbringt Leistungen an den vereinbarten Standorten und zu den vereinbarten Terminen im Einklang mit den Spezifikationen und den anerkannten Branchenstandards. Der Auftragnehmer dokumentiert die Erbringung der Leistungen und übermittelt diese Dokumente auf Verlangen oder nach Abschluss der Leistungen an GSZ, spätestens jedoch mit seiner Rechnung. Wenn mit den Leistungen ein Liefergegenstand oder ein bestimmtes Ergebnis erzielt werden soll, gelten entsprechend die Bestimmungen für Waren (Lieferungen) dieser Einkaufsbedingungen.
2. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, haben Lieferungen chargenrein zu erfolgen. Produkte mit Mindesthaltbarkeit sind nur mit maximaler Resthaltbarkeit anzuliefern. Teillieferungen oder -leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSZ gestattet.
3. Die in der Bestellung/im Lieferabruf angegebenen Termine für Lieferungen oder Leistungen sind stets verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware oder Erbringung der Leistung an dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort.
4. Im Falle des Verzugs ist GSZ berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des auf die betreffende Lieferung oder Leistung entfallenden Rechnungsbetrags für jeden vollendeten Tag des Verzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des auf die betreffende Lieferung oder Leistung entfallenden Rechnungsbetrags. GSZ ist berechtigt, die Vertragsstrafe

neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz bleiben GSZ vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

5. Wird erkennbar, dass Termine für Lieferungen oder Leistungen nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer GSZ hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Ansprüche und Rechte von GSZ wegen Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
6. Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Versand der bestellten Ware auf dem schnellstmöglichen Transportweg durchzuführen, soweit dieser in Bezug auf den bei GSZ drohenden Schaden für den Auftragnehmer nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Etwaige nach dieser Ziff. VI.6. entstehende Zusatzkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht mit Übergabe auf GSZ über. Ein Eigentumsvorbehalt, insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, ist ausgeschlossen.

VIII. Gefahrübergang, Verpackung, Versandpapiere

1. Der Gefahrenübergang richtet sich nach dem vereinbarten INCOTERM 2020. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Gefahrübergang maßgeblich.
2. Der Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Materialbezeichnung und Materialnummer, Chargennummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl und Art der Verpackung (Einweg-/Mehrweg), Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie Abladestelle und Warenempfänger anzugeben. Einzelgebände sind mit Materialbezeichnung, Materialnummer, Chargennummer, Fertigungsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum sowie Netto- und Bruttogewicht zu kennzeichnen.
3. Im Falle der Lieferung von Chemikalien hat der Auftragnehmer im Rahmen der Warenausgangskontrolle für jede Einzelcharge der Lieferung ein Analysenzertifikat beizufügen und per E-Mail an logistik@gefahrstoffzentrum.com zu übersenden.
4. Der Auftragnehmer hat Gefahrstoffe gemäß den einschlägigen nationalen bzw. internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Weiterhin hat der Auftragnehmer stets - unabhängig davon, ob dies gesetzlich vorgeschrieben ist - ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) vorzugsweise an die E-Mail-Adresse logistik@gefahrstoffzentrum.com oder an die Postadresse: Gefahrstoffzentrum Kaiserslautern GmbH, Marie-Curie-Straße 17, 67661 Kaiserslautern zu senden. Falls erforderlich ist das SDB unverzüglich zu aktualisieren und an eine der vorgenannten Adressen zu senden. Die Versandpapiere müssen die in den anwendbaren Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
5. Die Waren sind so zu verpacken und für die Dauer des Transportes so zu sichern, dass Transportschäden vermieden werden. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen von GSZ verpflichtet, Verpackungsmaterialien einschließlich der Transportverpackung am Lieferort innerhalb der üblichen Betriebszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Lieferungen / Arbeiten auf den Grundstücken des GSZ

1. Für alle Lieferungen und/oder Arbeiten auf den Grundstücken des GSZ gelten für den Auftragnehmer und von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen die Sicherheitsrichtlinien des GSZ für den Einsatz von Fremdfirmen und die jeweilige Standortordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Dokumente werden dem Auftragnehmer auf Verlangen ausgehändigt.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein die Leistungen erbringendes Personal, insbesondere bei Arbeiten an Standorten von GSZ oder Kunden von GSZ, weder als Beschäftigte von GSZ noch als Beschäftigte von Kunden von GSZ oder als Person gilt, die Anspruch auf ein solches

Beschäftigungsverhältnis hat. Im Falle einer Vertragsverletzung hält der Auftragnehmer GSZ wegen sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Kosten, Aufwendungen und sonstiger Schäden schadlos, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

3. Muss der Auftragnehmer an GSZ Standorten oder an Standorten von GSZ Kunden tätig werden, befolgt der Auftragnehmer auf eigene Kosten alle dort geltenden Sicherheitsvorschriften und -verfahren. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung von angemessener persönlicher Schutzausrüstung, die Teilnahme an Einführungsschulungen am Standort, die Entfernung von Abfällen, Schutt, überschüssigem Material und vorübergehenden Bauten und das Hinterlassen des Standorts in ordentlichem Zustand. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung aller bis zur Erfüllung des Vertrags verwendeten Materialien.

X. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung
 - der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)
 - des Verpackungsgesetzes (VerpackG)
 - der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
 - der GGVSEB und des ADRin der jeweils geltenden Fassung.
2. Soweit GSZ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung der Waren verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer GSZ sämtliche hierfür erforderliche und beim Auftragnehmer vorhandene Informationen kostenlos und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Lieferungs- oder Leistungsbeginn zur Verfügung stellen. Wird ein Alleinvertreter bestellt, ist GSZ darüber unverzüglich zu informieren.

XI. Prüfung, Wareneingangskontrolle

1. Soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist, beschränkt sich die Wareneingangskontrolle von GSZ auf die Prüfung der Lieferung auf offen erkennbare Identitäts- und Mengenabweichungen sowie Transportschäden.
2. Offen erkennbare Identitäts- und Mengenabweichungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Wird die Ware auf Geheiß von GSZ direkt an den Endkunden von GSZ geliefert, gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn GSZ die Rüge seines Kunden innerhalb von 5 Werktagen an den Auftragnehmer weiterleitet.
3. GSZ ist auch im Falle verspäteter Mängelrüge berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die von der Mängelrüge unabhängig sind.
4. Sind infolge eines Mangels wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Ansprüche sämtliche Kosten, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

XII. Mängelansprüche, Haftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen oder dem von GSZ freigegebenen Muster entspricht, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, mit hoher fachlicher Kompetenz, sachgerechten Verfahren erbracht werden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere den im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
2. Weist die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, stehen GSZ die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Daneben ist GSZ bei Verweigerung der Nacherfüllung oder deren Fehlschlagen berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

3. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

XIIa. Vertragsstrafe bei Kartellrechtsverstößen

Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, insbesondere ein Verstoß gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen im Sinne des Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen), hat der Auftragnehmer Schadensersatz in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers einen geringeren Schaden nachzuweisen. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf sonstige Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

XIIb. Quellensteuer

Im Falle, dass GSZ Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer leistet und gesetzlich zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet ist, kann ein Verzicht auf Quellensteuereinbehalt oder eine Quellensteuerreduktion nur dann vom Auftragnehmer verlangt werden, wenn der Auftragnehmer rechtzeitig eine Freistellungsbescheinigung nach den gültigen gesetzlichen Regelungen vorlegt.

XIII. Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer beauftragt Unterauftragnehmer nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GSZ. Der Auftragnehmer verlangt von seinen Unterauftragnehmern die Einhaltung aller Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen, einschließlich Geheimhaltungspflichten. Unbeschadet einer von GSZ erteilten Zustimmung ist der Auftragnehmer gegenüber GSZ für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen. Ein Unterauftrag entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen oder von einer Haftung aus dem Vertrag.

XIII. Produkthaftung, Rückruf und Sicherheitsmängel

1. Soweit der Auftragnehmer für einen durch ein von GSZ weiterveräußertes Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GSZ von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn ihn trifft kein Verschulden. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von XIII.1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, GSZ etwaige erforderliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von GSZ durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte von GSZ. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen wird GSZ den Auftragnehmer vor deren Durchführung – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Ist der Auftragnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die zuständigen Behörden über Umstände zu informieren, die die Verkehrsfähigkeit der Waren betreffen, hat der Auftragnehmer GSZ hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Im Falle behördlicher Maßnahmen, die eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Waren zur Folge hat, ist GSZ berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, GSZ sämtliche hieraus zurechenbar entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hatte den Umstand nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche und Rechte von GSZ bleiben hiervon unberührt.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Risiken, insbesondere aufgrund etwaiger Produkthaftungsansprüche, einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit und der Verjährungsfristen zu unterhalten und diesen Versicherungsschutz nach Aufforderung nachzuweisen.

6. Der Auftragnehmer wird GSZ unverzüglich nach Aufforderung über sämtliche Versicherungen informieren, die er im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen abgeschlossen hat.

XIV. Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem, nach DIN EN ISO 9001 oder vergleichbar einzuführen und während der gesamten Vertragsbeziehung aktuell aufrechtzuerhalten und nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer hat GSZ unverzüglich, mindestens aber 6 Monate vor Änderungen der Produktionsprozesse, der Produktionsstätte und/oder der eingesetzten Inhaltsstoffe schriftlich zu unterrichten. Auf Anforderung von GSZ hat der Auftragnehmer GSZ sämtliche für GSZ erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. GSZ ist berechtigt, sich nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Auftragnehmers von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zu überzeugen. GSZ wird hierbei angemessen Rücksicht auf die betrieblichen Belange und etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse des Auftragnehmers nehmen.

XV. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung oder Leistung frei von Schutzrechten – insbesondere von Patent-, Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechten – Dritter ist, die der nach dem Vertrag vorausgesetzten und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.
2. Behaupten Dritte Ansprüche, die GSZ oder deren Kunden hindern, die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß zu nutzen, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten und nach Wahl und Aufforderung von GSZ entweder
 - (a) GSZ und/oder dessen Kunden das Recht zur Nutzung der Lieferung oder Leistung verschaffen, insbesondere die erforderlichen Lizenzen beschaffen;
 - (b) die Lieferung oder Leistung schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
 - (c) die Lieferung oder Leistung durch eine andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.
3. Der Auftragnehmer hat GSZ von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers umfasst insbesondere alle Aufwendungen, die GSZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen, einschließlich Anwalts honoraren oder sonstigen Rechtskosten. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
4. Machen Dritte Ansprüche aufgrund bestehender Schutzrechte geltend, hat der Auftragnehmer GSZ bei der Anspruchsabwehr kostenlos zu unterstützen, insbesondere alle für die Anspruchsabwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln.
5. Die Ansprüche nach dieser Ziff. XV. bestehen nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Im Übrigen bleibt die Haftung gemäß Ziff. XII. unberührt.

XVI. Geheimhaltung

1. Alle durch GSZ zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten, ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden und im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
3. Die von GSZ überlassenen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von GSZ. GSZ behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten,

- Gebrauchsmustern etc.) vor. Auf Anforderung von GSZ sind alle von GSZ stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringlich zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
4. Erzeugnisse, die nach von GSZ entworfenen Unterlagen, wie Analysemethoden, etc. oder sonstigen Vorgaben oder mit Verfahrenstechnik von GSZ produziert werden, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XVII. Kündigung

GSZ kann den Vertrag, wenn es sich um Dauerschuldverhältnis handelt, aus jedem Grund jederzeit sowie wenn es sich um einen Werkvertrag handelt, aus jedem Grund bis zur Vollendung des Werkes jederzeit schriftlich kündigen, woraufhin alle Arbeiten aus dem Vertrag einzustellen sind und GSZ dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung für die zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen unfertigen Erzeugnisse zu zahlen hat; diese Entschädigung umfasst jedoch keinen entgangenen Gewinn oder Folgeschaden und ist grundsätzlich nicht höher als der Preis der Lieferungen oder Leistungen aus diesem gekündigten Vertrag. GSZ kann verlangen, dass ihm Lieferungen und Leistungen oder die Ergebnisse von Leistungen, auf die sich die Vergütung von GSZ bezieht, in ihrem gegenwärtigen Zustand übergeben werden.

XVIII. Abtretung

Rechte und Forderungen dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von GSZ abgetreten werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

XIX. Höhere Gewalt

Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Soweit diese Einschränkung nicht nur vorübergehend ist, ist GSZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XX. Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen. Weitere Information zur Datenverarbeitung finden sich in unserer Datenschutzerklärung (abrufbar auf unserer Unternehmenswebsite www.brenntag.com).

XXI. Lieferkettensorgfaltspflichten

1. GSZ ist verpflichtet, in seinen Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um Risiken für Menschenrechte oder Umweltrisiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Verpflichtungen zu beenden (im Folgenden "Lieferketten-Compliance"). Die Begriffe "menschenrechtliches Risiko", "umweltbezogenes Risiko" (zusammen "Risiken"), "Verletzung menschenrechtsbezogener Verpflichtungen" und "Verletzung umweltbezogener Verpflichtungen" (zusammen "Verletzungen") haben die Bedeutung, die im deutschen Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (das "Gesetz") in seiner jeweils gültigen Fassung definiert ist.
2. Um die Einhaltung der Lieferketten-Compliance im Sinne des vorstehenden Absatzes zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, nach besten Kräften mit GSZ zusammenzuarbeiten, damit GSZ die oben beschriebenen, ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen einhalten kann. Insbesondere wird sich der Auftragnehmer nach besten Kräften bemühen, von seinen eigenen Lieferanten in der Lieferkette die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, Risiken in der Lieferkette zu vermeiden und/oder zu minimieren und Verletzungen abzustellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, z.B. durch den Einsatz interner Systeme oder Richtlinien, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die Compliance-Erwartungen von GSZ in der Lieferkette zu erfüllen und seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter entsprechend zu schulen. Falls erforderlich, wird GSZ den Auftragnehmer bei der Schulung durch die Bereitstellung von Informationsmaterial unterstützen.

3. GSZ hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung selbst und/oder durch beauftragte Dritte Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß dieser Klausel sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt GSZ und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die GSZ und/oder der Auditor in angemessener Weise für das Audit anfordern können.
4. Stellt GSZ einen Verdacht oder Beweise für eine Verletzung durch den Auftragnehmer oder einen seiner Auftragnehmer oder Lieferanten jeglicher Stufe fest, wird der Auftragnehmer angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen und durchführen oder die betreffenden Auftragnehmer oder Lieferanten veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, die GSZ in angemessener Weise schriftlich anfordern kann.
5. Auf Verlangen von GSZ und ohne unangemessene Verzögerung wird der Auftragnehmer (i) gemeinsam mit GSZ einen Plan zur Beendigung der Verletzungen (den "Abhilfeplan") erstellen, einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan, und (ii) die von GSZ in angemessener Weise geforderten Maßnahmen zur Umsetzung des Abhilfeplans durchführen.
6. GSZ hat das Recht, jedes Vertragsverhältnis, auf das diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dieser Klausel nicht nachkommt, (ii) die Compliance-Erwartungen wesentlich verletzt werden oder (iii) die Umsetzung des Abhilfeplans die Verletzungen nicht innerhalb des im Abhilfeplans festgelegten Zeitplans behebt.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine freien und festgestellten Mitarbeiter oder sonstige von ihm beauftragte Dritte - sei es im eigenen Namen oder im Namen Dritter - über die Möglichkeit zu informieren, über die GSZ-Website vertraulich ein Whistleblowing-Beschwerdeverfahren in Anspruch zu nehmen. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen, Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltauflagen zu melden, die durch wirtschaftliches Handeln des Auftragnehmers im eigenen Betrieb oder eines direkten Lieferanten des Auftragnehmers entstanden sind.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, GSZ unverzüglich über wesentliche Veränderungen der Menschenrechts- und Umweltrisiken in seinem Geschäftsbereich zu informieren, z.B. durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.
9. Wird GSZ von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen die Lieferketten-Compliance in Anspruch genommen und beruhen diese Ansprüche auf einer dem Auftragnehmer zuzurechnenden schuldhaften Verletzung der mit GSZ vereinbarten Pflichten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, GSZ von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle angemessenen Aufwendungen, die GSZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XXII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die angegebene Anschrift, für die Zahlung der Sitz von GSZ. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über seine Gültigkeit ist Kaiserslautern, Deutschland. GSZ ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und GSZ findet ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des Verweisungsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder alle auf deren Grundlage abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Klauseln durch solche

Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken entsprechend.